

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

An die Jugendämter in Westfalen-Lippe
zur Weiterleitung an die Kita-Träger

Ansprechpartner:
Dirk Borrosch

Nachrichtlich:
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Tel.: 0251 591 - 4593

E-Mail: Dirk.Borrosch@lwl.org

01.02.2024

Rundschreiben zur pauschalierten Entgeltfortschreibung der Basisleistung I für das Jahr 2023

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen haben eine Vereinbarung zum Pauschalfortschreibungsverfahren der Referenzvergütung in der Basisleistung I und den individuellen heilpädagogischen Leistungen geschlossen. Der Geltungsbereich der Vereinbarung beginnt am 01.01.2023 und endet am 31.12.2023 und wird daher rückwirkend geschlossen.

In der Vereinbarung werden die Ergebnisse der Tarifrunde mit Wirkung zum 01.06.2023 (TVöD-kommunal) sowie weitere außertarifliche Kostensteigerungen für das Jahr 2023 abgebildet. Die Tarifrunde TVöD-kommunal führt sowohl zu Kostenwirkungen im Jahr 2023 als auch im Jahr 2024. Die Kostenwirkungen für das Jahr 2024 werden kurzfristig in einer noch zu schließenden Vereinbarung umgesetzt werden. Grundlage für den Abschluss der Vereinbarung sind die in Kürze vorliegenden Ergebnisse von übergeordneten Verhandlungen zwischen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW und den Landschaftsverbänden über die anerkannten Kostenwirkungen für alle Bereiche der Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen.

Die für das Jahr 2023 geeinten Kostenwirkungen setzen sich wie folgt zusammen:

Tarifliche Einmalzahlung (Inflationsausgleich Jul-Dez)	4,54 %
Sozialversicherungsbeiträge	0,34 %
Veränderung Midi-Job Regelung	0,10 %
Insolvenzgeldumlage	-0,03 %
Regenerationstage [aus dem TVöD-SuE zum 01.07.2022; Anwendung erst zum 01.01.2023]	0,98 %
Ergebnis zum 01.01.2023	5,93 %

Die genaue Herleitung der Werte entnehmen Sie bitte der diesem Schreiben beigefügten Anlage A. Da es sich beim Inflationsausgleich um eine tarifliche Einmalzahlung handelt, ist eine Basiskorrektur zum 01.01.2024 um -4,20 % notwendig. Die Basiskorrektur wird mit den tariflichen Erhöhungen für das Jahr 2024 in Bezug gesetzt und in der Vereinbarung 2024 zum Ausdruck kommen.

In der Vereinbarung 2022 wurden die pauschalisierten Vergütungssätze für die Basisleistungen I und für die Individuellen Heilpädagogischen Leistungen für das Kita-Jahr 2023/2024 unterschiedlich fortgeschrieben. Die Vergütungssätze der Individuellen Heilpädagogischen Leistungen wurden für das Kindergartenjahr 23/24 gestaucht, während die Vergütung der Basisleistung I idealtypisch (d.h. ab dem Zeitpunkt des in Kraft treten der Erhöhung) fortgeschrieben wurde.

Aus diesem Grund können in der Vereinbarung 2023 nur die Vergütungssätze der Basisleistung I fortgeschrieben werden. Die oben aufgeführten Kostenwirkungen werden bei den Individuellen Heilpädagogischen Leistungen erneut über eine Stauchung Berücksichtigung finden. Die Stauchung wird mit der noch zu schließenden Vereinbarung 2024 umgesetzt. Ab dem Kindergartenjahr 24/25 werden beide Leistungen wieder zeitgleich fortgeschrieben.

Die nachzuholenden Zahlungen der bereits entstandenen Kostenwirkungen im Jahr 2023 werden die Landschaftsverbände zeitnah nachholen.

Anlagen:

- A: Vereinbarung 2023 über ein pauschales Vergütungsverfahren in NRW für Leistungen der Eingliederungshilfe im Bereich der heilpädagogischen Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder nach dem SGB IX
- B: Tabelle - Werte - Basisleistung I

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes
Im Auftrag



Borrosch